

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ASGLAWO technofibre GmbH

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den Hersteller und den Kunden verbindlich. Sie gelten auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Bei widerspruchsloser Entgegennahme dieser Bedingungen gelten sie als ausdrücklich genehmigt. Durch Änderung oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AGB wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 1 Auftragsannahme

Die Angebote des Herstellers sind freibleibend.

Die Annahme einer schriftlichen Bestellung des Kunden bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Hersteller. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn unter Bezugnahme auf die Bestellung des Kunden eine Bestätigung durch den Lieferanten erfolgt, wobei die Übermittlung per Fax ausreichend ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform, ausgenommen davon ist die Vereinbarung längerer Lieferfristen.

§ 2 Preise/Preisänderungen

1. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise des Herstellers sind für die Dauer von 6 Monaten verbindlich, soweit keine ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Diese Preise gelten für die Abholung der Ware ab Werk. Hinzu kommen die Kosten für die Verpackung und die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 6 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise des Herstellers. Übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Vereinbarung anderer Preisbedingungen bedarf der Schriftform.

§ 3 Herstellungsfrist

Die Herstellung hat innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen. Der Hersteller ist zur Erbringung von Vorleistungen und angemessenen Teilleistungen berechtigt. Er gerät in Verzug, wenn die Fertigstellung nicht innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens 15 Werktagen erfolgt.

Vom Hersteller nicht zu vertretende Umstände können bei Terminüberschreitung ihm nicht angelastet werden oder Ansprüche daraus abgeleitet werden.

Die vereinbarte Herstellungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, für welchen die nicht vom Hersteller zu vertretenden Umstände vorliegen.

Dauern diese Hinderungsgründe länger als 3 Monate, können die Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Übergabe/Mängelrüge

Der Hersteller hat die Ware zum vereinbarten Termin während der üblichen Geschäftszeiten bereitzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, zum vereinbarten Termin die Ware abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung, so ist der Hersteller berechtigt, Lagergebühren in Rechnung zu stellen. Der Hersteller ist berechtigt, auf Kosten und Risiko des Kunden die Ware bei Dritten zu lagern oder die Versendung/Anlieferung vorzunehmen.

Die Anlieferung oder Versendung der Ware durch den Hersteller bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

Der Erfüllungsort bei einer Versendung ist der Sitz des Herstellers.

Das Risiko der Verschlechterung oder des Unterganges der Ware bei Versendung sowie die dadurch anfallenden Kosten trägt der Kunde. Dem Kunden steht es frei, die Ware rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen. Etwaige Mängel sind sofort schriftlich zu rügen.

§ 5 Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe.

Holt der Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, beginnt die Gewährleistungsfrist vom Termin der Bereitstellung der Ware zur Abholung.

Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften oder wird innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefert der Hersteller nach seiner Wahl unter Ausschluß sonstiger

Gewährleistungsansprüche dem Kunden Ersatz oder bessert nach.

Mehrfache Nachbesserungen sind unzulässig.

Bei einer Versendung der Ware muss der Kunde bei Ankunft unverzüglich diese auf Transportschäden untersuchen und dem Hersteller von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine

Schriftliche Versicherung, die von 2 Zeugen und vom Kunden unterschrieben sein muss, Mitteilung machen.

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

§ 6 Zahlung

Zahlungen werden mit Rechnungslegung ohne Abzug und innerhalb von 30 Tagen fällig. Die Zahlungen sind einschließlich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer auf ein Konto des Herstellers zu leisten. Andere Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Hersteller ausdrücklich vor.

Zahlt der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, gerät er, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, in Verzug.

Vom Zeitpunkt des Verzuges ist der geschuldete Betrag mit 5% über dem Bundesbank - Diskontsatz, beginnend ab dem 1. des Folgemonats des Eintritts des Verzuges, zu verzinsen.

Werden Ratenzahlungen vereinbart, ist der gesamte Betrag sofort fällig, wenn der Kunde mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist bzw. wenn das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet ist.

Barzahlungen können mit befreiender Wirkung nur an den Lieferer an dessen Sitz erfolgen oder an den Geschäftsführer.

Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber, nicht an erfüllungstatt angenommen. Entstehende Diskont- Zinsen, Spesen usw. fallen dem Hersteller zur Last.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die vom Hersteller gefertigte Ware bleibt Eigentum des Herstellers bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller anderen, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Hersteller einschließlich der Saldoforderungen aus Kontokorrent, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Herstellers. Das Eigentum geht auf den Käufer spätestens in dem Zeitpunkt über, in dem unstreitig keine Forderungen des Herstellers gegen den Kunden bestehen.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Im Falle der Pfändung der gelieferten Ware ist er verpflichtet, den Vollzugsbeamten auf das Eigentumsrecht des Herstellers aufmerksam zu machen und hat dem Hersteller mit eingeschriebenem Brief davon Kenntnis zu geben.
3. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten dem Hersteller gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterverwendung der Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang befugt. Im Falle der Weiterverarbeitung oder deren Veräußerung tritt der Kunde alle aus der Verarbeitung oder Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) bereits jetzt an den Hersteller ab.
4. Auf Verlangen des Herstellers hat der Kunde diese Forderungsabtretung schriftlich dem Hersteller zu übergeben. Die Forderungsabtretung ist in Höhe der offenen Forderungen einschl. Zinsen vorzunehmen und diese Abtretung zurückzugeben, wenn die Verbindlichkeit in vollem Umfang durch den Kunden erfüllt ist.
5. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die ASGLAWO technofibre GmbH als Hersteller, ohne die ASGLAWO technofibre GmbH zu verpflichten. Die ASGLAWO technofibre GmbH gilt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwirbt Eigentum an den Zwischen- und Endprodukten im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten fremder Waren ; der Kunde verwahrt insoweit für die ASGLAWO technofibre GmbH treuhänderisch und unentgeltlich. Das Gleiche gilt bei Verbindung oder Vermischung im Sinne der §§ 947, 948 BGB von Vorbehaltswaren mit fremden Waren. Veräußert der Kunde Ware, an der die ASGLAWO technofibre GmbH nur anteilig das Eigentum hat, so zediert er der ASGLAWO technofibre GmbH die Ansprüche gegen die Dritten zum entsprechenden Teilbetrag. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk- (o.ä.) Vertrages, so tritt er die (Werklohn-) Forderung in Höhe des Rechnungswertes der hierfür eingesetzten Waren der ASGLAWO technofibre GmbH an die ASGLAWO technofibre GmbH ab.
6. Kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten nicht nach und macht der Lieferer von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch, so kann in keinem Fall eingewendet werden, dass der Gegenstand zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienen müsse.
7. Übersteigt der Wert der dem Hersteller zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Kunden um mehr als 10 %, so ist der Hersteller auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Herstellers verpflichtet.

§ 8 Haftung

Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller, als auch dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Für Dritte, die bei der Anlieferung/Übergabe mitwirken und nicht beim Hersteller beschäftigt sind, ist die Haftung des Herstellers ausgeschlossen. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß voraussehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt, unter Ausschluß von Schäden durch Nutzung oder Gewinnausfall.

§ 9 Transportversicherung

Der Hersteller ist berechtigt, Versicherungsprämien für Transportversicherungen dem Kunden für die zu liefernde Ware zu berechnen.

§ 10 Verpackung

Leihweise überlassene Verpackungen sind bei Lieferung im Inland spätestens 3 Monate ab Rechnungsdatum, bei Auslandslieferung spätestens 6 Monate ab Rechnungsdatum frachtfrei in ordnungsgemäßen Zustand und ohne Produktreste an den Hersteller zurückzusenden. Geschieht dies nicht, kann der Hersteller dem Kunde die Wiederbeschaffungskosten und/oder Reinigungs/Entsorgungskosten in Rechnung stellen. Sonstige Verpackungen und Hilfsmittel dürfen nur nach Unkenntlichmachung des Firmenzeichens und Name des Herstellers, seiner Warenzeichen oder sonstigen Bezeichnungen im Geschäftsverkehr wieder verwendet werden.

§ 11 Kündigung

Kündigt der Kunde den Vertrag, hat er den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu erstatten. Der Hersteller ist berechtigt, anstelle dieser Berechnung 5% des Nettoauftragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen.

Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

§ 12 Bonitätsverlust

Tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, oder wird eine solche Verschlechterung erst nach Vertragsabschluß bekannt, so kann eine Sicherheit in mindestens der Höhe des Auftragswertes verlangt werden. Leistet der Kunde diese Sicherheit nicht binnen einer angemessenen Frist, so kann der Hersteller vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern.

§ 13 Gerichtsstand/Gericht

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Hersteller und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Chemnitz.